

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte für KMU

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Mehrstimmrechtsaktien bei erstmaliger Notierung an einem MTF

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Mehrstimmrechtsaktien-Gesetz – MSAG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Aktiengesetz geändert wird (Mehrstimmrechtsaktien-Gesetz – MSAG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	15.09.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie (EU) 2024/2810 über Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien in Gesellschaften, die eine Zulassung ihrer Anteile zum Handel an einem multilateralen Handelssystem beantragen, ABl. Nr. L 2024/2810 vom 14.11.2024 (im Folgenden „Richtlinie“ oder „RL“), soll als Teil des "Listing Act"-Pakets die Attraktivität der Börsennotierung an Handelsplätzen, die in erster Linie für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von Interesse sind – wie KMU-Wachstumsmärkte und andere multilaterale Handelssysteme (MTF) – erhöhen und damit KMU besser in die Lage versetzen, Mittel an einem MTF zu beschaffen. Gesellschaften sollen daher beim ersten Börsengang an einem MTF Mehrstimmrechtsaktien ausgeben dürfen. Da Strukturen mit Mehrstimmrechtsaktien für die Aktionäre ohne erweiterte Stimmrechte aber auch Risiken eröffnen können, werden Vorkehrungen zum Schutz der Rechte jener Aktionäre getroffen (Art. 4 der RL) und Vorgaben zur Transparenz der Aktienstruktur gemacht (Art. 5 der RL). Die Richtlinie ist bis 5. Dezember 2026 in nationales Recht umzusetzen (Art. 7).

Das österreichische Aktienrecht folgt bislang der Regel „one share, one vote“ (§ 12 Abs. 1 AktG) und verbietet seit 1965 Mehrstimmrechtsaktien gänzlich (§ 12 Abs. 3 AktG). Dieses umfassende Verbot kann im Zuge der Umsetzung der Richtlinie nicht weiter aufrecht erhalten werden, weil die Einführung von Mehrstimmrechtsaktien für Aktiengesellschaften, die einen Handel ihrer Aktien an einem MTF planen, künftig möglich sein muss.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte für KMU

Beschreibung des Ziels:

Kleinere und mittlere Unternehmen sollen besser in die Lage versetzt werden, Mittel an einem MTF zu beschaffen. Nach Einschätzung der Europäischen Kommission ist die Befürchtung, die Kontrolle über die Gesellschaft zu verlieren, ein wichtiger Grund für kontrollierende Aktionäre, sich nicht an einem öffentlichen

Kapitalmarkt zu beteiligen: Nach der Zulassung zum Handel würde sich ihr Einfluss auf wichtige strategische und operative Entscheidungen durch die Verwässerung ihrer Beteiligungsquote reduzieren. Gerade für die Gründer von Start-ups und Gesellschaften mit langfristigen Projekten mit erheblichen Vorlaufkosten ist es oft besonders wichtig, trotz ihres Finanzierungsbedarfs die Kontrolle über die Geschicke der Gesellschaft zu behalten.

Aktien mit Mehrstimmrechten sind dabei eine Möglichkeit für Gründer, die Entscheidungsbefugnis in ihren Unternehmen zu behalten und gleichzeitig zusätzliche finanzielle Mittel auf Finanzmärkten zu beschaffen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Mehrstimmrechtsaktien bei erstmaliger Notierung an einem MTF

Maßnahmen

Maßnahme 1: Mehrstimmrechtsaktien bei erstmaliger Notierung an einem MTF

Beschreibung der Maßnahme:

Aktiengesellschaften, deren Aktien erstmals zum Handel an einem multilateralen Handelssystem (MTF) zugelassen werden sollen, erhalten durch einen neuen § 12b AktG die Möglichkeit, für maximal zehn Jahre Mehrstimmrechtsaktien einzuführen. Damit soll insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen eine Finanzierung über den Kapitalmarkt attraktiver werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte für KMU

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Die Maßnahme soll einen Anreiz für KMU schaffen, ihren Kapitalbedarf in der Wachstumsphase über den Kapitalmarkt zu decken. In Österreich gibt es ein multilaterales Handelssystem, welches von der Wiener Börse unter dem Namen "Vienna MTF" betrieben wird. An diesem sind aktuell 14 Unternehmen gelistet. Es ist daher davon auszugehen, dass pro Jahr ein bis zwei Unternehmen eine Zulassung zum Vienna MTF beantragen werden; welches Emissionsvolumen von diesen Unternehmen erzielt werden kann, lässt sich nicht zuverlässig abschätzen.

Die Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien erfordert eine Satzungsänderung, die aber in der Regel mit jener verbunden werden kann, die zur Durchführung der für ein Listing notwendigen Kapitalerhöhung ohnehin stattfinden muss, sodass dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die bereits bestehenden Informationspflichten im Prospekt oder Zulassungsdokument für den MTF sowie im Jahresfinanzbericht werden um Angaben zu den in der Gesellschaft vorhandenen Aktiengattungen (samt den damit verbundenen Rechten und Pflichten, Übertragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen) sowie zur Identität von größeren Mehrstimmrechtsaktionären ergänzt. Es ist nicht zu erwarten, dass den Gesellschaften aus diesen zusätzlichen Angaben ein nennenswerter Mehraufwand entsteht, weil die genannten Dokumente ohnedies aufzustellen sind und die abverlangten Informationen den Gesellschaften zur Verfügung stehen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 15.09.2026 15:26:02

WFA Version: 0.0

OID: 5624

A0|B0|I0|M0